

Stand: VO (EU) 2023/2744

KAPITEL 17

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FRISCHEM FLEISCH VON WILDGEFLÜGEL, DAS FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE BESTIMMT IST, AUSGENOMMEN HACKFLEISCH/FASCHIERTES UND SEPARATORENFLEISCH (MUSTER GBM)

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/ Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC- Bezugsnummer	QR-Code
		I.3. Zuständige oberste Behörde		
		I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger/ Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code	I.10. Bestimmungsregion Code		
	I.11. Versandort Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungs- /Zulassungsnr.	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungs- /Zulassungsnr.		
	I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		
		I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers Code ISO-Ländercode		
I.18. Beförderungsbedingungen	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren	
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer		Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer		
I.20. Zertifiziert als/für <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode	I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt			
	I.23.			

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.	
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung GBM

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽¹⁾ von Wildgeflügel in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind. b) Das Fleisch wurde gemäß den Bedingungen in Anhang III Abschnitt IV Kapitel I und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt. c) Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 12 bis 14, 28, 33 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden. d) Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen. e) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet. <p>⁽³⁾ [f] Im Falle nicht gerupften und nicht ausgeweideten Wildgeflügels:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Das Fleisch wurde vor dem beabsichtigten Versand in die Union höchstens 10 Tage lang auf 4 °C oder weniger gekühlt, jedoch nicht gefroren oder tiefgefroren. ii) Ein amtlicher Tierarzt/Eine amtliche Tierärztin hat eine Fleischuntersuchung einer repräsentativen Stichprobe der Tiere aus derselben Quelle durchgeführt. Sofern die Untersuchung eine auf Menschen übertragbare Seuche oder Anzeichen dafür ergab, dass das Fleisch eine Gefahr für die Gesundheit darstellt, hat der amtliche Tierarzt weitere Untersuchungen der gesamten Partie durchgeführt, bevor das Fleisch für den menschlichen Verzehr für tauglich erklärt wurde. iii) Das Fleisch wurde durch Aufbringung einer amtlichen Ursprungsbezeichnung gekennzeichnet, deren Einzelheiten in Feld I.27. angegeben sind.] <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽¹⁾ von Wildgeflügel folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> II.2.1. Es wurde in der Zone mit dem Code ⁽²⁾ gewonnen und aus ihr versandt, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung: <ul style="list-style-type: none"> a) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel zugelassen und in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist; 		

LAND

Muster der Bescheinigung GBM

	<p>b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 145 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durchführt.</p> <p>II.2.2. Es wurde in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen, in der in den letzten 30 Tagen vor der Tötung des Wildgeflügels keine Tiergesundheitsbeschränkungen wegen eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit bestanden.</p> <p>II.2.3. Es wurde in einem Betrieb gewonnen:</p> <p>a) der zum Zeitpunkt der Verarbeitung weder Beschränkungen wegen eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit noch amtlichen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlag;</p> <p>b) um den in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Empfangs der Schlachtkörper weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.</p> <p>II.2.4. Es wurde von Wildgeflügel gewonnen, das zum Zeitpunkt der Tötung keine Anzeichen übertragbarer Seuchen aufwies.</p> <p>II.2.5. Es wurde nicht von Wildgeflügel gewonnen, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet wurde.</p> <p>II.2.6. Es wurde von Wildgeflügel gewonnen, das [am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ getötet wurde.</p> <p>II.2.7. Es wurde von Schlachtkörpern gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie wurden unmittelbar vom Ort der Tötung an einen Wildbearbeitungsbetrieb in der in Nummer II.2.1. genannten Zone versandt.</p> <p>b) Sie wurden an den in Buchstabe a genannten Wildbearbeitungsbetrieb in Transportmitteln und Transportbehältern/Containern versandt, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>i) Sie wurden vor dem Verladen der Schlachtkörper zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder Ursprungsgebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.</p> <p>ii) Sie waren so konstruiert, dass der Gesundheitsstatus der Schlachtkörper während des Transports nicht gefährdet wurde.</p> <p>c) Während des Transports zu dem unter Buchstabe a genannten Wildverarbeitungsbetrieb:</p> <p>i) wurden sie nicht durch ein Drittland, Gebiet oder eine Zone desselben durchgeführt, das/die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel zugelassen ist;</p> <p>ii) sind sie nicht mit Vögeln oder Schlachtkörpern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.</p> <p>II.2.8. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:</p> <p>⁽³⁾ <i>Entweder:</i> [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]</p> <p>⁽³⁾ <i>Oder:</i> [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung GBM

	<p>II.2.9. Es wurde in die Union versandt:</p> <p>a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Erzeugnisse während des Transports in die Union nicht gefährdet wird;</p> <p>b) getrennt von Vögeln und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Erzeugnisses ist.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.08.90. „Schlachtbetrieb“: Wildbearbeitungsbetrieb.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) „Frisches Fleisch“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Der Eingang dieses Fleisches in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Wildgeflügel oder während eines Zeitraums, in dem keine tiereseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union von solchem Fleisch aus dieser Zone in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.</p>
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>	